

Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021

In diesem Auszug aus der nicht amtlichen Leseversion sind nur die Paragraphen enthalten, die zur Kompensation der durch die Corona-Pandemie verursachten Schwierigkeiten angepasst wurden. Die vorgenommenen Änderungen sind **gelb** hervorgehoben.

Die Leseversion berücksichtigt:

1. Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 14/2021 vom 12.08.2021)
2. Berichtigung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 09. Juni 2021 (Mittbl. 16/2021 S. 1738).

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Bachelorabschlussmodul“ oder „Masterabschlussmodul“. Die Module können Studien- oder Schwerpunktbereichen zugeordnet werden.
- (2) Module sollen mindestens einen Umfang von fünf Credits aufweisen.
- (3) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credits belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (vgl. Handlungsrahmen für „Gute Lehre“, Kriterienkatalog „Guter Bachelorstudiengang“ und Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel). Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht und die Kompetenzen laut Modulbeschreibung erworben und die Qualifikationsziele erreicht wurden.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen. Modulteilprüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und/oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung.
- (6) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Module können auch mit einer Studienleistung abgeschlossen werden.
- (7) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Anzahl der möglichen Zusatzmodule kann durch die Fachprüfungsordnungen geregelt werden. Der Zeitpunkt der Erklärung über die verbindliche Zuordnung als Zusatzmodul wird in den Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (9) Wahlpflichtmodule für das Masterstudium können im Bachelorstudium dann absolviert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb der Modulbeschreibung das Modul für den Bachelor- und Masterstudiengang ausweist. Die Anrechnung desselben Moduls oder der gleichen Lehrveranstaltung für den Bachelor- und Masterabschluss ist ausgeschlossen. Die verbindliche Erklärung über die Zuordnung des Moduls zum jeweiligen Studienabschluss muss spätestens mit Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

Corona Maßnahmen Auszug (nicht amtliche Leseversion)

(10) Die Fachprüfungsordnungen regeln folgende Modulparameter im Studien- und Prüfungsplan (vgl. Anlage 2.2):

- Modulname,
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- Lernergebnisse/Kompetenzen/Qualifikationsziele,
- Lehrveranstaltungsart gemäß Anlage 2.3, Semesterwochenstunden,
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- bzw. Kontaktzeit und Selbststudium,
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul,
- Studienleistungen,
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung,
- Art der Prüfungsleistung und ggf. Umfang der Prüfungsleistungen,
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Credits.

(11) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch einzeln gemäß Anlage 2.1 zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Am Anfang des Modulhandbuchs sind die Qualifikationsziele des Studiengangs zu beschreiben. Das Modulhandbuch in vollständiger Form ist nicht Teil der Prüfungsordnung. Es ist in geeigneter Form zu veröffentlichen und soll über das Internet insbesondere für Anerkennungs-zwecke in einem Online-Archiv für einen angemessenen Zeitraum zugänglich sein.

(12) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen bieten und in der Praxis nicht zu verlängerten Studienzeiten führen. Flexible Elemente (Fenster für Auslandsaufenthalte, Praktika, etc.) sind in einem beispielhaften Studienverlaufsplan kenntlich zu machen.

(13) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Die Geschlechtervielfalt und ein Bewusstsein für Diversität sollen berücksichtigt werden. Bei der Beschreibung der Qualifikationsziele sind die Kompetenzbereiche gesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung besonders zu berücksichtigen. In Studienverlaufsplänen sind die additiven und integrierten Schlüsselkompetenzen mit Credits auszuweisen und in den Modulhandbüchern den Kompetenzfeldern laut den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen.

(14) Die Fachprüfungsordnungen können in Absprache mit dem anbietenden (exportierenden) Studiengang Module ohne Änderung aus einem anderen Studiengang übernehmen (Importmodule).

(15) Bei aus einem anderen Studiengang ohne Änderungen übernommenen Modulen (Importmodulen) entscheidet der Prüfungsausschuss des anbietenden (exportierenden) Studiengangs in Fragen zur Durchführung des Prüfungsverfahrens, die das Modul betreffen (insbesondere: Bestellung und Bekanntmachung der Prüfenden gem. § 5, Anmeldefristen gem. §§ 9 und 10, Zulassung von Zuhörer:innen gem. § 13, Rücktritt gem. § 15, Täuschung und Ordnungsverstoß gem. § 16). Der Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs entscheidet bei Importmodulen zu allen Fragen, die den importierenden Studiengang insgesamt betreffen (insbesondere: Nachteilsausgleich gem. § 11, Bescheid über Nichtbestehen gem. § 17, Wiederholungsfristen gem. § 18, mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 18a, Anrechnung von Leistungen gem. § 20, Ausstellung von Zeugnis und Urkunde gem. § 21, Abschlussarbeit inkl. Zulassung gem. §§ 10, 23, 29, Nebenfächer gem. § 24, Zulassungsfragen gem. § 22, 26 und 28, Akteneinsicht und Widerspruch gem. §§ 32, 33). In Zweifelsfällen sowie in Fragen, die auch das Prüfungsverfahren des importierten Moduls oder die Durchführung der Lehre in dem Modul betreffen, hört der Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs zuvor den Prüfungsausschuss des exportierenden Studiengangs bzw. die oder den Modulverantwortliche:n an (z.B. Anrechnung von Leistungen, Nachteilsausgleich, Widerspruch). Sofern Studierende Anträge oder Nachweise (z. B. Attest, Nachteilsausgleich) beibringen müssen, sind diese bei dem originär für ihren Studiengang zuständigen (importierenden) Prüfungsausschuss zu stellen bzw. einzureichen, der sie ggf. an den exportierenden Prüfungsausschuss weiterleitet.

(16) Das Führen von Anwesenheitslisten ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmefälle können sein:

- Seminare, Praxisprojekte oder Praktika, für die kapazitäts Beschränkungen bestehen (z. B. Laborplätze) oder die in Kooperation mit externen Stellen durchgeführt werden (z. B. Schulen),
- Veranstaltungen oder Module, bei denen die Interaktion der Studierenden eine besondere Rolle spielt,
- Moduleilleistungen, für die gemäß Prüfungsordnung über die bloße Anwesenheit hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

(17) Von der Abfolge der Erbringung von zur Teilnahme an Modulen vorausgesetzten Leistungen kann abgewichen werden, wenn diese Leistungen aufgrund der Sondersituation der Corona-Pandemie am Ende des Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020 sowie im Wintersemester 2020/21 und dem Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 nicht vor der Belegung der betreffenden Module erbracht werden konnten. Es entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Von der festgelegten Lehrveranstaltungsart gem. dem Modulhandbuch kann mittels einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses aufgrund der Corona-Pandemie im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie dem Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 abgewichen werden.

[...]

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann in der Regel nur ablegen, wer als Studierende:r an der Universität Kassel immatrikuliert ist. Leistungen, die im Oktober 2020 erbracht wurden, können dem Sommersemester 2020 zugerechnet werden.

(2) Der oder die Kandidat:in meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Prüfungsleistungen erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob der oder die Kandidat:in eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(3) Die Durchführung der Bachelor- oder Masterarbeit und die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass

- a) der oder die Kandidat:in für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- b) der oder die Kandidat:in mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
- c) die von den Fachprüfungsordnungen geforderten Modulprüfungen oder Credits erbracht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der oder die Kandidat:in bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- a) ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für den oder die Betreuer:in sowie der oder die Zweitprüfende der Bachelor- oder Masterarbeit,
- c) ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(6) Ist es dem oder der Kandidat:in nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 22 oder § 26 nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) Der oder die Kandidat:in die von den Fachprüfungsordnungen geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
- d) Der oder die Kandidat:in den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der oder die Kandidat:in von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium erfolgt nur bei einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilten Bachelorarbeit.

(10) Stehen für einzelne Lehrveranstaltungen in verpflichtenden Modulen nur begrenzte Teilnahmeplätze zur Verfügung, können die Fachbereiche für Studierende in besonderen Lebenssituationen eine bevorzugte Einwahl in die betroffenen Lehrveranstaltungen vorsehen. Als Studierende in besonderen Lebenssituationen gelten Studierende nach § 11 Abs. 5, schwangere Studierende und Studierende mit betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren. Die bevorzugte Einwahl ist beim Prüfungsausschuss mit Nachweisen zu beantragen. Die Platzvergabe kann mit elektronischer Unterstützung durchgeführt werden.

§ 11 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen kommen folgende Arten in Frage:

- a) schriftliche Prüfung (§ 12) und/oder

b) mündliche Prüfung (§ 13).

Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen, z. B. fachpraktische Prüfungen, sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Sind im Studien- und Prüfungsplan für ein Modul mehrere Prüfungsformen zur Auswahl vorgesehen, ist dort eine Regelung über Zeitpunkt und Entscheidung über die gewählte Prüfungsform zu treffen. Die Festlegung muss spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Im Benehmen mit den an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden darf von der festgelegten Prüfungsform abgewichen werden. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie dem Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen gebilligt werden, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Bei der vor diesem Hintergrund möglichen Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten mit dieser Prüfungsform einverstanden sind, dass die Videokonferenz seitens des oder der Prüfenden verwaltet und vermittelt eines sicheren Dienstes durchgeführt wird, dass die Identität des oder der zu Prüfenden durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festgestellt werden kann, dass sich der oder die zu Prüfende alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden und dass ein Prüfungsprotokoll in üblicher Weise erstellt wird. Die Erläuterung der Prüfungsbewertung gegenüber dem oder der zu Prüfenden erfolgt mündlich im Rahmen der Videokonferenz. Bei Nichtbestehen bestätigt der oder die zu Prüfende mündlich, dass ihm oder ihr die Bewertung erläutert wurde. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der oder die Prüfende bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

(2) Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind als Teil einer Klausur (Anteil an der Bewertung max. 50%) zulässig, sofern die Fachprüfungsordnung das Antwort-Wahl-Verfahren nicht explizit ausschließt. Ein Anteil von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren von mehr als 50% an der Bewertung ist nur zulässig, wenn die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens in der Fachprüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Bei der Konzeption der Prüfung bzw. der Prüfungsanteile nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die anerkannten Mindeststandards für diese Prüfungsform zu beachten. Insbesondere sind vorzusehen:

- eine absolute und eine relative Bestehensgrenze,
- eine Umrechnung der erreichten Punktzahl in Notenstufen,
- eine Regelung zum Umgang mit von der oder dem Prüfenden fehlerhaft formulierten Aufgaben (Fehlereliminierung).

Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden.

(3) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(5) Macht der oder die Kandidat:in glaubhaft, dass sie oder er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder inner-

halb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird dem oder der Kandidat:in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 9. genannten Personengruppen kann im Rahmen eines Nachteilsausgleiches eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer für Bachelor- und Masterarbeiten auch um mehr als 50% gewährt werden.

(6) Sind in einem Studiengang Auslandsaufenthalte, Praktika oder vergleichbare Veranstaltungen verpflichtend vorgesehen, können die Fachprüfungsordnungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z.B. Studierende mit Kind, Studierende nach Abs. 5) alternative Formen zur Erbringung der Leistung vorsehen. **Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung alternative Formen der Erbringung dieser Leistungen gebilligt werden.**

(7) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

[...]

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Fachprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(3) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der oder die Kandidat:in bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden angerechnet.

(5) Eine Frist zur Absolvierung von Wiederholungsprüfungen ist in der Regel nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungsordnungen Fristen, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, festlegen. In diesem Fall müssen jenseits der Möglichkeit der Reaktion auf besondere z. B. aufgrund von Krankheit bestehende Belastungssituationen zugleich Regelungen erlassen werden, die sicherstellen, dass Studierende durch fristengesteuerte Wiederholungsprüfungen nicht zu stark belastet werden. Die Anzahl der auf dieser Grundlage durch Fristen gesteuerten Wiederholungsprüfungen ist individuell so zu begrenzen, dass maximal drei Wiederholungsprüfungen je Semester abzulegen sind. Hierüber hinausgehende fristengesteuerte Wiederholungsprüfungen sind für Folgesemester vorzusehen. **Der zuständige Prüfungsausschuss kann – unabhängig von den Regelungen der einzelnen Prüfungsordnung – auf dieser Grundlage**

bestehende Fristen zur Absolvierung von Wiederholungsprüfungen aussetzen, um auf Beeinträchtigungen infolge der Corona-Pandemie zu reagieren. Eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung soll aber spätestens innerhalb des folgenden Semesters angeboten werden.

(6) Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie dem Sommersemester 2021 nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen. Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie dem Sommersemester 2021 bestandene Prüfungen mit Ausnahme von Abschlussarbeiten können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung zählt das bessere Ergebnis. Abweichend vom Ende des Sommersemesters (30. September 2021) gilt die Regelung gem. Satz 1 und 2 für Prüfungen des Sommersemesters 2021, die bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt werden. Prüfungen, die aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeiten nicht bestanden wurden, fallen nicht unter diese Regelung. Etwaige in den Fachprüfungsordnungen vorgesehene darüberhinausgehende Regelungen bleiben unberührt. Die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Prüfungsleistung muss bis spätestens 31.03.2022 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2021 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2022 erfolgt sein; danach verfällt diese Möglichkeit. Für nach diesen Bestimmungen zukünftig wiederholte Prüfungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beibehaltung des gewählten Prüfungsformats.

7) Jeder angebotene Klausurtermin kann von Studierenden als individueller Erstversuch genutzt werden. Dies gilt insbesondere für zusätzlich zum ersten Termin der Modulprüfung angebotene weitere Termine. Mit der Wahl eines Zusatztermins als individuellen Ersttermins entfällt im Falle des Nichtbestehens ein ggf. bestehender Anspruch auf eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung.

[...]

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Module oder Leistungen im Umfang von maximal 30 Credits, im Falle von zweisemestrigen Masterstudiengängen sowie Studiengängen mit dem Abschluss M. Ed. maximal 60 Credits, zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind Sprach- und Praxisnachweise soweit dies die Fachprüfungsordnungen vorsehen. Die Auflagen sind, wenn die jeweilige Fachprüfungsordnung keine anderweitige Regelung vorsieht, bis zur Anmeldung für die Masterarbeit zu erbringen. Noten der zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein. Für Module, die als Auflage nachgewiesen werden müssen, finden die Wiederholungsregelungen gemäß § 18 Anwendung.

(2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Fachprüfungsordnung des Fachbereichs festgelegt werden.

(3) Liegt für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für einen Bachelorabschluss zu erbringenden Credits nachgewiesen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss bereits erfolgt sein. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits hervorgeht. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis spätestens bis zum 15. Januar für die Bewerbung zum Wintersemester bzw. spätestens bis zum 15. Juli für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht wird. **Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2020 auf den 15. Januar 2021 und für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 auf den 15. Juli 2021 verschoben. Weiterhin wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2021 auf den 15. Januar 2022 und für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22 auf den 15. Juli 2022 verschoben.** Ist anhand der vorläufigen Bachelornote ersichtlich, dass eine Einschreibung in einen Masterstudiengang aufgrund der dort geltenden Zulassungsbestimmungen nicht möglich sein wird, kann diese versagt werden.

(4) Liegt für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen Credits nachgewiesen werden. **Für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 und nachfolgende Semester wird, soweit und solange die Hessische Hochschulzulassungsverordnung diese Möglichkeit eröffnet, diese Mindestanforderung auf den dort geforderten Anteil festgelegt, um erschwerte Bedingungen der Leistungserbringung aufgrund der Corona-Pandemie auszugleichen; für die Zulassung zu den betreffenden Semestern gilt das Erfordernis der Zulassung zur Bachelorarbeit nicht. Die Frist für den Nachweis des Abschlusses des Bachelorstudiums verschiebt sich in diesem Fall auf das dem Semester, zu dem die Zulassung erfolgt ist, jeweils nachfolgende Semester.** Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits sowie eine vorläufige Gesamtbewertung/Durchschnittsnote hervorgehen. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren erfolgt auf Grundlage der darin ausgewiesenen Durchschnittsnote. Zur Ausweisung der Durchschnittsnote gilt § 14 Abs. 9 entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Es gelten die Maßgaben der Hessischen Vergabeverordnung. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach erfolgter vorläufiger Zulassung zum Masterstudiengang im Rahmen der Einschreibung nachzuweisen. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Studium im Masterstudiengang kann von weiteren besonderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Fachprüfungsordnungen festzulegen und näher zu erläutern. Besondere Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

- a) notwendige fachliche Anforderungen, z.B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss;
- b) Fremdsprachenkenntnisse. Hierbei sind die Regelungen der Rahmenvorgaben für den Nachweis des Sprachniveaus nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde;
- c) ausnahmsweise die Mindestnote des Bachelorabschlusses (außer bei NC-Studiengängen);
- d) Praxiserfahrung;

Corona Maßnahmen Auszug (nicht amtliche Leseversion)

- e) soziale ehrenamtliche und studentische Tätigkeiten;
- f) Exposé zu Forschungsvorhaben;
- g) Motivationsschreiben;
- h) Eignungstest;
- i) Auswahlgespräch.

(6) Sofern die Fachprüfungsordnungen Motivationsschreiben, Eignungstests oder Auswahlgespräche gem. Abs. 5 lit.g-i als Auswahlkriterien festlegen, sind insbesondere die Grundsätze für die Durchführung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses zu normieren.